

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 26.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

nupt. Nov. c. 22 §. si igitur ex prioribus, Bitter
Elägerin mit ihrer Elage abzuweisen.

Nota.

Weil de jure Can. der Beklagten angerogen
recht per c. cum secundum Apostolum pen-
ult. ex. de secund. nupt. aufgehoben / Steph.
ad Nov. 22 n. 95 & 103. als wird billig vor die
Elägerin verabschiedet. Confer Schneidew.
§. legari autem n. 7. & lit. C. Inst. de legat. Vi-
gel. in Mj. P. lib. 4. c. 21. q. 3. reg. 2. Geil. 2. obs. 98.
per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort Krigischen
Vormunden Berta Elägerin an einem / N. N.
Beflagte am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Das Beflagte ihres Vormundens vn-
geacht / Elägerin die von ihrem Ehemann ver-
legte 100. Gülden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mavlius verstürbe ohne Testament / vnd ließ
nach sich Sejam den Vater vnd zwey Schwe-
stern / dann beydes von der Mutter vnd andern
ererbete Gütere / Der Vater Sejus schreitet ad
secunda vota. Dahero entsethet die Frage: Ob
gemelter Vater auch in den andern / scilicet bonis
adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter/
plenum dominium habe?

Na ij

Die

Die Schwestern klagen. Fundirn ihre Intention in jure, welches sagt/dasß der Vater so ad secunda vota schreitet / aus des Sohns sel. Verlassenschaft nur den Usua fructum habe / per l. femina 3. §. illud etiam C. de secund. nupt. Confer. Fach. lib. 10. Contr. c. 72.

Sejus der Vater sagt / ja er gebe der Klägere Recht wol zu/was anlangere ire bona materna, Aber wegen der andern Gütere/ scil. bonorum adventuriorum so der Sohn/ sel. verlassen/hette es eine andere Beschaffenheit / vnd gehörte ihm das plenum dominium zu / per §. si itaq. Nov. 22. Boer. decis. 185. n. 6. vers. sed bene & decis. 190. n. 4. vers. quamvis. Bittet derhalben Klägere abzuweisen/ihn zu absolvirn vnd beyhm pleno dominio zu lassen.

Bescheid.

Auff Klage / vnd gethane Anewore / N. N. Klägere an einem / Seji Beklagten am andern Theil / Gebe ic. diesen Bescheid: Dasß Klägere Suchen nicht stadt hat / sondern es wird Beklagter von angefallter Klage absolvirt vnd beydem pleno dominio des verstorbenen Mavii verlassenen Gütern/ doch ausgenommen die bona materna, billig gelassen.

Cas. 27.